

# ZH\_OBERGERICHT PQ260029 vom 31. März 2026

ZH Obergericht, 2026-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ260029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ260029)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ260029 du 31 mars 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ260029 del 31 marzo 2026

## Erwägungen

### E. 1

Mit Beschluss vom 23. Mai 2014 ordnete die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde der Stadt Zürich (fortan KESB) für die Beschwerdeführerin A.\_\_\_\_\_ eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 ZGB in Verbindung mit Art. 395 ZGB an und bestellte B.\_\_\_\_\_ zu ihrem Beistand (KESB-act. 58). Der Beistand erstattete jeweils nach zwei Jahren seine Rechen- schaftsberichte, welche die KESB jeweils genehmigte (KESB-act. 81, 82, 84 - 89). Der jüngste Rechenschaftsbericht erging per 30. April 2024 und wurde mit Be- schluss der KESB vom 16. Juli 2024 genehmigt (KESB-act. 106 und 107). Die Entschädigung und die Spesen des Beistandes in der Höhe von Fr. 1'164.25 (Ent- schädigung inkl. Sozialversicherungsbeiträge von Fr. 1'074.25 und Pauschal-/Rei- sespesen von Fr. 90.--) wurden ebenso wie die Gebühren von Fr. 500.-- der Be- schwerdeführerin auferlegt (KESB-act. 107). Gegen die Kostenaufgabe in der Ver- tretungsbeistandschaft erhob die Beschwerdeführerin am 21. August 2024 Be- schwerde (act. 10/1). Das Verfahren wurde unter der Verfahrensnummer VO.2024.81 geführt. Der Bezirksratspräsident hiess die Beschwerde mit Ent- scheid vom 3. Oktober 2025 teilweise gut: Er bestätigte die Entschädigung, redu- zierte die Spesen aber auf Fr. 40.00 Reisespesen und erhob für sein Verfahren keine Kosten (act. 10/12 = act. 9). Dieser Entscheid wurde der Beschwerdeführe- rin am 8. Oktober 2025 zugestellt (act. 10/13/1).

### E. 2

Am 18. Februar 2026 gelangte die Beschwerdeführerin erneut an den Be- zirksrat Zürich und teilte mit, die Kosten von Fr. 500.--, Fr. 1'164.25, Fr. 1'074.25 nicht zu akzeptieren und nicht zu bezahlen (act. 8/1). Der Bezirksratspräsident zog die Akten der KESB bei und trat mit Verfügung vom 23. März 2026 auf die Beschwerde nicht ein (Verfahren VO.2026.24). Auch für dieses Verfahren wurden keine Kosten erhoben (act. 8/6).

### E. 3

Beschwerden gegen Entscheide der KESB und des Bezirksrats, welche ein- zig die Kosten betreffen, richten sich nach den Bestimmungen von Art. 319 ff. ZPO (§ 40 EG KESR und Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 121 ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Fest- stellung des Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Beschwerde führende Partei hat sich mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzel- nen auseinander zu setzen und aufzuzeigen, aus welchen Gründen er falsch sein soll (vgl. OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1; BK ZPO-STERCHI, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhal- tes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

### E. 4

Der Bezirksratspräsident erwog in seiner Verfügung vom 23. März 2026, die Beschwerdeführerin habe bereits am 21. August 2024 Beschwerde gegen die Kostenaufgabe und die Aufgabe der Beistandsentschädigung erhoben. Diese Beschwerde sei mit Urteil vom 3. Oktober 2025 teilweise gutgeheissen worden. Da die Sache bereits abgeurteilt sei, könne darüber nicht mehr entschieden werden (res iudicata [= abgeurteilte Sache], Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO). Auf die Beschwerde sei daher nicht einzutreten (act. 7). Die Beschwerdeführerin geht in der Beschwerde mit keinem Wort auf diese Begründung ein und sie macht nicht geltend, dass diese unzutreffend wäre. Damit genügt sie ihrer Begründungsobliegenheit nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

## **E. 5**

Anzumerken bleibt Folgendes: In seinem Urteil vom 3. Oktober 2025 bestätigte der Bezirksratspräsident die Aufgabe der Beistandsentschädigung in der Höhe von Fr. 1'074.25 und er reduzierte den Betrag der Spesen auf Fr. 40.-- (act. 9 Dispositiv Ziff. I). Des Weiteren ging er davon aus, dass die Genehmigungsgeld in der Höhe von Fr. 500.-- gemäss Dispositiv-Ziff. 5 des KESB-Beschlusses nicht Gegenstand der Beschwerde sei (act. 9 S. 4 Ziff. 3.1). Der Entscheid blieb unangefochten. Da die Beschwerdeführerin gegen den damaligen Entscheid des Bezirksratspräsidenten kein Rechtsmittel erhob, hat der Entscheid

- 5 - Bestand und kann nicht in einem neuen Verfahren wieder in Frage gestellt werden. Wie eben dargelegt bleibt es damit bei der Zahlungspflicht der Beschwerdeführerin, wobei der Betrag sich auf Fr. 1'114.25 Entschädigung inklusive Spesen sowie Fr. 500.-- Entscheidgebühr beläuft und nicht - wie von der Beschwerdeführerin erwähnt (act. 2 und act. 8/1) auf Fr. 550.-- und Fr. 1'164.25 und Fr. 1'074.25. III. Kann auf die Beschwerde nach dem Gesagten nicht eingetreten werden, dann wird die Beschwerdeführerin grundsätzlich für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 ZPO). Umstandshalber ist auch für dieses Beschwerdeverfahren auf eine Kostenerhebung zu verzichten. Ferner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.